

2. Änderungsvereinbarung

**zum Vertrag nach § 73c SGB V (a. F.)
über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
vom 20.07.2015**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
in Düsseldorf**

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der BIG direkt gesund

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend BIG genannt)

Die Vertragspartner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, den Vertrag nach § 73c SGB V a. F. über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vom 20.07.2015 in der Fassung vom 18.04.2016 zu ändern. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen mit Wirkung zum 25.05.2018 getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

I. Änderung des § 2 (Anspruchsberechtigter Personenkreis)

In § 2 (Anspruchsberechtigter Personenkreis) wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„Die Teilnahmeerklärung ist auf der Homepage der KV Nordrhein abrufbar. Bei Anpassungsbedarf, z. B. infolge tatsächlicher oder rechtlicher Notwendigkeiten, wird sie im Wege der Absprache zwischen den Vertragspartnern aktualisiert, ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf. Das derzeitige Muster der Teilnahmeerklärung und Patienteninformation ist diesem Vertrag als Anlage 1 zum Zwecke der Information beigelegt.“

II. Änderung des § 6 (Abrechnung und Vergütung)

In § 6 Abs. 4 S. 2 wird zum 01.07.2018 der Betrag 26,00 € durch den Betrag 27,00 € ersetzt.

III. Änderung des § 7 (Datenschutz)

§ 7 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

- „(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere die ab 25.05.2018 geltende EU-DSGVO, den Sozialdatenschutz nach dem SGB V und die ärztliche Schweigepflicht - einzuhalten und ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung nach der EU-DSGVO ist jeweils der Vertragspartner für die im Rahmen seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Datenverarbeitung.
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung aufgeklärt. Ab 25.05.2018 sind hierbei die Transparenzverpflichtungen nach der EU-DSGVO zu erfüllen.“

IV. Änderung des § 8 (Salvatorische Klausel)

§ 8 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“

V. Neufassung der Anlagen 1

Die Anlage 1 wird neu gefasst und ist dieser Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 25.05.2018 als Anhang 1 (Anlage 1 Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung) beigefügt.

VI. In-Kraft-Treten

1. Die Änderungsvereinbarung tritt zum 25.05.2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten unverändert fort.

Düsseldorf, Wuppertal den 20.08.2018

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

BIG direkt gesund

Peter Kaetsch
Vorstand BIG direkt gesund